

Gartenordnung

Kleingärten sind Stätten sinnvoller Freizeitgestaltung und der Naherholung.

Die gärtnerische Tätigkeit in der Freizeit dient der aktiven Erholung, der Entspannung, dem körperlichen Bewegungsausgleich sowie der Eigenversorgung der Familie. Sie wirkt fördernd auf die Erhaltung der Gesundheit der Mitglieder.

Die Gartenordnung regelt als Rahmenordnung die Rechte und Pflichten der in der Sparte organisierten Mitglieder für das Zusammenleben in der Sparte, für die Nutzung und Gestaltung der Anlage sowie der einzelnen Gärten.

Sie enthält notwendige Regelungen und Orientierungen für die Einrichtung schöner, erholsamer und umweltfreundlicher Gärten, für die sinnvolle Nutzung des Bodens und für die Erhöhung seiner Fruchtbarkeit, für die Pflege und den Schutz der natürlichen Umwelt sowie für die Errichtung von Bauwerken.

Als Bestandteil des Kleingarten-Nutzungsvertrages konkretisiert die Gartenordnung der Sparte die Rechte und Pflichten der Vertragspartner.

1. Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Sparte - Nutzung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen

1.1. Beziehungen zwischen den Mitgliedern der Sparte sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.

Bei Notwendigkeit und unter Berücksichtigung konkreter Bedingungen, Vorschläge und Interessen der Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen Beschlüsse zur Regelung der Gemeinschaftsbeziehungen zu fassen.

Ruhezeiten in der Kleingartenanlage sind montags bis samstags von 12:00 bis 14:00 Uhr und ab 22:00 bis 07:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen ist ganztägig Ruhe zu bewahren. Bei Feierlichkeiten, die voraussichtlich erst nach 22:00 Uhr enden werden, sind die anwesenden Inhaber der umliegenden Gärten zu unterrichten.

Geräusche verursachende Arbeiten sind u.a. Bohren, Hämmern, Sägen, Häckseln und Rasen mähen. Unterhaltungselektronik ist grundsätzlich so zu betreiben, dass keine Belästigung davon ausgeht.

Die Eingangstore der Kleingartenanlage müssen von April bis Oktober ab 20:00 Uhr verschlossen werden. Ab November bis März sind die Tore ganztägig verschlossen zu halten.

Der Zutritt zur Kleingartenanlage durch das Eingangstor an der Parzelle Nr. 43 ist aus versicherungstechnischen Gründen nur Mitgliedern erlaubt. Das Tor ist deshalb ganzjährig verschlossen zu halten.

1.2. Jeder Kleingärtner ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen. Vereinseigene Gartengeräte werden ausschließlich für Arbeitseinsätze oder Pflegearbeiten in der Gartenanlage genutzt.

Die Nutzung der Räume des Spartenheimes für private Zwecke ist entsprechend

Beschluss der Mitgliederversammlung kostenpflichtig.

Alle Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln, um Beschädigungen zu vermeiden. Für Schäden, die durch den Nutzungsberechtigten, durch zu seinem Haushalt gehörenden Personen, durch seine Gäste oder durch in seinem Auftrag handelnde Personen mutwillig oder leichtsinnig verursacht werden, ist der Nutzungsberechtigte haftbar und nach geltenden Rechtsvorschriften zum Ersatz verpflichtet.

- 1.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Nichtgeleistete Pflichtarbeitsstunden werden dem Mitglied mit der Jahresabrechnung, entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung, in Rechnung gestellt.

Der Vorstand der Sparte sichert, dass alle Mitglieder unter der Beachtung sozialer, gesundheitlicher und beruflicher Gegebenheiten die persönlichen Arbeitsleistungen erbringen können.

Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum der Sparte ein.

2. Gestaltung und Nutzung des Gartens

- 2.1. Die Übergabe des Gartens erfolgt zum Zweck der kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung auf der Grundlage des Nutzungs- bzw. Unterpachtvertrages. Jeder Nutzer hat das Recht, seinen Garten nach seinen Ideen und Vorstellungen zweckmäßig und ästhetisch zu gestalten.
Grundlage dafür bilden die Satzung des Vereins, die Rahmenkleingartenordnung des LSK und das Bundeskleingartengesetz.

- 2.2. Der Garten ist persönlich zu nutzen. Eine Ausnahme zur zeitweiligen Nutzung des Gartens durch andere Personen (Urlaubs austausch, Auslandseinsatz u. dgl.) ist mit dem Vorstand abzustimmen. Eine Vermietung ist nicht zulässig. Die Einrichtung und Bebauung eines Gartens für Dauerwohnzwecke (ständiger Wohnsitz) ist nicht gestattet. Zum Zwecke der aktiven Erholung ist das Sommerbewohnen gestattet.

- 2.3. Im Garten empfiehlt sich bei Pflanzung von Obstgehölzen der Niederstamm als geeignete Baumform. Vorhandene, gesunde Obstgehölze anderer Baumformen sollten gepflegt und erhalten bleiben. Die festgelegten Grenzabstände sind einzuhalten. (siehe Anlagen der Rahmenkleingartenordnung des LSK).

Haupt- und Nebenwege innerhalb der Anlage sollten durch Hecken, Blumenrabatten und Ziersträucher begrenzt werden. Vorhandene Umzäunung sollte ständig instand gehalten und gepflegt werden.

- 2.4. Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölzen im Garten ist nicht zulässig.
Der Anbau von Cannabis ist verboten.

- 2.5. Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich.

Wenn man sich für eine Parzellenabgrenzung entschließt, dann sind normales Zaunmaterial oder eine Form- oder Zierhecke (keine Nadelgehölze) in Höhe von 1,10 m erlaubt. Bei Form- und Zierhecken ist ein Grenzabstand von 2 m zu wählen (siehe auch Rahmenkleingartenordnung des LSK Sachsen e.V..

2.6. Die Kleintierzucht in den Gärten ist nicht möglich. Bienenhaltung ist beim Vorstand zu beantragen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Der Vorstand schließt mit dem betreffenden Imker eine Ergänzung zum Unterpachtvertrag bzw. einen Nutzungsvertrag ab.

Katzen und Hunde sind während eines zeitlich begrenzten Aufenthaltes im Kleingarten so unterzubringen, dass Nachbarn weder gefährdet noch belästigt werden.

Hunde sind auf den Gartenwegen an der Leine zu halten.

3. Die Errichtung von Bauwerken

3.1. Alle bis 03.10.1990 rechtmäßig errichteten bzw. genehmigten Bauten und Einrichtungen haben Bestandsschutz. Das Errichten, Verändern (Erweitern) von Gartenlauen und anderen Baukörpern und baulichen Nebenanlagen richtet sich nach § 3 BKleinG sowie der geltenden Bauordnung und erfordert die Zustimmung des Vorstandes.

Für das Einholen erforderlicher Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig.

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Die Festlegung der Abstandsflächen, der Außenmaße und der Dachform für die Lauen obliegt der Sparte. Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen. Bei Neubebauung ist eine Laube in einfacher Ausführung mit maximal 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden dem Wohnen geeignet sein. Eine Vermietung ist nicht gestattet.

3.2. Der Grenzabstand der Laube ist verbindlich festgelegt und beträgt einen Meter. Eine Grenzbebauung ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Aufstellen von transportablen Tierunterkünften ohne Fundament ist bei einer sinnvollen Einordnung in den Garten zulässig. Die Errichtung von festen Feuerstätten mit Schornstein ist nicht gestattet.

3.3. Je Garten können entsprechend Rahmenkleingartenordnung des LSK Sachsen Kleingewächshäuser mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 12 m² errichtet werden. Dazu ist entsprechend den Rechtsvorschriften die Zustimmung durch den Vorstand einzuholen. Gewächshäuser dürfen nicht zweckentfremdet (z.B. zum Abstellen von Gartengeräten sowie zum Ablagern von Müll und Abfall) genutzt werden.

Darüber hinaus können Folienzelte, Folientunnel, Frühbeete und Hochbeete aufgestellt werden.

3.4. Zur Versorgung mit Wasser sind vorrangig das natürliche Wasserangebot, einschließlich Regenwasser, zu verwenden. Brauchwasser aus dem sparteneigenen Wassernetz ist rationell zu nutzen. Festlegungen für Trinkwasserschutzgebiete sind zu beachten.

3.5. Das Anlegen von Wasserbecken ist nur als Zier-, Pflanzen- oder Planschbecken mit einer Tiefe von maximal 1 m und einer Grundfläche bis zu 5 m² zulässig.

4. Umwelt und Naturschutz / Ordnung und Sicherheit

4.1. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönlich Verantwortung für die Erhaltung und Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei.

- 4.2. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen der heimischen Tiere insbesondere für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Hecken nur unter Einhaltung des Tierschutzes bis in das alte Holz zurückgeschnitten, erheblich beschädigt, zerstört oder gerodet werden. Nistplätze dürfen dabei nicht zerstört werden.
- 4.3. Gartenabfälle, Laub, Stalldung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen von Komposthaufen ist ein Mindestabstand von 0,5 m von der Nachbargrenze einzuhalten. Das Verbrennen von nicht kompostierbaren Abfällen kann nur erfolgen, wenn der Vorstand das durch entsprechende schriftliche Information in den Schaukästen anzeigt. Die Ablagerung vor dem ausgewiesenen Termin ist untersagt und wird mit Ordnungsgeld geahndet.
- 4.4. Jeder Nutzungsberchtigte hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge zu bekämpfen, dabei sind Maßnahmen des integrierten Pflanzenschutzes umfassend anzuwenden.

Die Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenwuchs und von Schädlingen sollte auf Nutzflächen vor allem mit gebräuchlichen Methoden, wie Hacken, Jäten, Absammeln erfolgen. Herbizide sind nicht anzuwenden.

Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen nur unter Beachtung der Anwendungsvorschriften und Karenzzeiten zur Anwendung kommen. Die Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie keine Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten erfolgen. Die Hinweise von Fachberatern und Bienensachverständigen sind zu beachten.

Den zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung getroffenen staatlichen Anordnungen und Festlegungen hat jeder Nutzungsberchtigte in der festgesetzten Zeit selbst nachzukommen.

- 4.5. Jeder Pächter hat die an seinem Garten angrenzenden Wege zu pflegen und sauber zu halten, einschließlich Fußwege und Schnittgerinne. Hecken im Bereich der Gartenwege, der Fußwege und an der Straße sind so zu schneiden, dass davon keine Verletzungsgefahr ausgeht. Die Verkehrssicherheit an den Straßen ist zu gewährleisten.
- 4.6. Die Pflege angrenzender Bereiche der Anlage sowie des angrenzenden Umfeldes ist gemeinsames Anliegen der Mitglieder. Das Abbrennen von Weg- und Feldrainen ist nicht gestattet.
Angefahrene Dünger, Erde, Baumaterialien usw. sind umgehend aus den öffentlichen Anlagebereichen (Wege, Straßen, Plätze) zu entfernen. Müll und Abwasser sind entsprechend den örtlichen Festlegungen zu beseitigen.
Anfallendes Material wie Laub, Heckenschnitt u. ä. sind vom Pächter der jeweiligen Parzelle selbst, eventuell durch Kompostieren, ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Ablagerung auf freien Flächen der Kleingartensparte ist nicht erlaubt. Zu widerhandlungen werden mit Ordnungsgeld geahndet.
- 4.7. Kraftfahrzeuge und Wohnwagen gehören nicht in den Garten. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen/Straßen abzustellen. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist innerhalb der Kleingartenanlage nicht gestattet.

Das Radfahren in der Kleingartenanlage ist nicht erlaubt. Ausnahmeregelungen können beim Vorstand beantragt werden.

- 4.8. In der Kleingartenanlage ist jeglicher Umgang mit Waffen und Gegenständen, die dem gültigen Waffengesetz unterliegen, verboten.
- 4.9. Kündigungen des Unterpachtvertrages und somit der Mitgliedschaft sind entsprechend den Musterformularen schriftlich vorzunehmen und dem Vorstand vor Pächterwechsel anzuzeigen. Ein Wechsel des Unterpachtverhältnisses ohne Zustimmung des Vorstandes ist nicht zulässig und somit unwirksam. Die Kündigungsformulare sind beim Vorstand erhältlich. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate und wird zum 30.11. des laufenden Jahres wirksam.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Entsprechend den örtlichen Bedingungen beschließt die Mitgliederversammlung notwendige Ergänzungen und spezifische Maßnahmen zur Durchsetzung der Gartenordnung in der Sparte.
- 5.2. Der Vorstand der Sparte gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung. Hierzu ist er berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen und diese auszuwerten, schriftliche Auflagen und Abmahnungen zur Herstellung des gemäß der Gartenordnung geforderten Zustandes an die Nutzer zu erteilen sowie Kündigungen des Pachtverhältnisses auf der Grundlage der uns erteilten Verwaltungsvollmacht des VdG Riesa e.V. vorzubereiten.
- 5.3. Für die Beurteilung der vor dem Inkrafttreten dieser Gartenordnung entstandenen Rechte und Pflichten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beschlüsse anzuwenden.

Bei Nutzerwechsel ist mit dem neuen Nutzer zu vereinbaren, welche Veränderungen vorzunehmen sind.

- 5.4. Verstöße gegen diese Gartenordnung werden mit einem Ordnungsgeld belegt. Die Entrichtung von Ordnungsgeldern bei Nichteinhaltung der Gartenordnung sind in der jeweils gültigen Gebührenordnung geregelt. Sie wird entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ständig aktualisiert.
- 5.5. Diese Gartenordnung ist von der Mitgliederversammlung am 22.06.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Boersen, den 22.06.2024